

**Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt vom 02. Mai 2014, die durch Beschluss des Stadtrats vom 24. Oktober 2018 geändert wurde, wird wie folgt geändert:**

(Anmerkung: zur Kennzeichnung der Änderungen sind diese fett gedruckt):

**§ 4 Nr. 20 erhält folgende Fassung:**

1. Abschluss privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Verträge mit einem Geschäftswert von mehr als 4.000.000 EURO, soweit es sich nicht um Miet- und Pachtverträge **sowie Konzessionsverträge** handelt oder sonstige auf die Überlassung von Grundstücken oder Gebäuden oder Gebäudeteilen gerichtete schuldrechtliche Verträge (§ 8 Abs. 1 Nr. 15 a). Ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Verträge, die anstelle eines Verwaltungsakts bzw. aufgrund gesetzlicher Verpflichtung geschlossen werden und bei denen die Stadt keinerlei Zahlungs- oder sonstige Verpflichtungen eingeht.

**§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung zwei Stellvertreter bestellt. Für den Ferienausschuss kann ein dritter Stellvertreter bestellt werden. **Für die Mitglieder des Konzessionsausschusses wird ein Stellvertreter bestellt.**

**§ 8 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:**

Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Arbeiten einschl. Bauleistungen (insb. VOB/VgV-VgV-Leistungen) über 500.000 EURO einschl. Begutachtung der Hoch- und Tiefbauprojekte hinsichtlich Bauweise, Konstruktion und Ausstattung, **soweit nicht der Konzessionsausschuss zuständig ist**; bei Aufteilung der Aufträge, Arbeiten oder Lieferungen in mehrere Lose ist der Gesamtbetrag maßgebend.

**§ 8 Abs. 1 Nr. 15b) erhält folgende Fassung:**

b) sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen mit einem Geschäftswert über 500.000 EURO bis zu 4.000.000 EURO, **soweit es sich nicht um Konzessionsverträge handelt**. Ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Verträge die anstelle eines Verwaltungsakts bzw. aufgrund gesetzlicher Verpflichtung geschlossen werden und die Stadt keinerlei Zahlungs- oder sonstige Verpflichtungen eingeht.

**§ 8 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:**

Angelegenheiten des Umweltschutzes, des Immissionsschutzes, des Naturschutzes, der Reinhaltung von Luft, Gewässern und Boden, soweit sie **in besonderem Maße** öffentliche Belange berühren oder von besonderer ökologischer, städtebaulicher und wirtschaftlicher

Bedeutung sind. Grundsätzliche Fragen der Abfallwirtschaft (Abfallkonzept), der Abwasserbeseitigung und der Energie- und Wasserversorgung, **soweit nicht der Konzessionsausschuss zuständig ist.**

**Nach § 8 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 eingefügt:**

(8) Konzessionsausschuss  
Vorsitzender und acht ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

Alle maßgeblichen Entscheidungen im Rahmen des Verfahrens für die Vergabe der Konzessionen nach § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) mit dem Ziel eines transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens.